

2305/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 14. Mai 1997 unter der Nr.2414 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wohnungskosten des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. VRANITZKY gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie hoch waren die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten, die der frühere Bundeskanzler Dr. VRANITZKY der Republik Österreich für das Jahr 1996 in Rechnung gestellt hat?

2. Wie hoch waren die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten, die der frühere Bundeskanzler Dr. VRANITZKY der Republik Österreich für das Jahr 1997 in Rechnung gestellt hat und auf welchen genauen Zeitraum bezogen sich die in Rechnung gestellten Kosten?

3. Wie gliederten sich die in Rechnung gestellten Beträge in Miet- und Betriebskosten?

4. Für welche Wohnung (bzw. Wohnungen) hat er die Beträge in Rechnung gestellt?

5. Auf welche Weise erfolgte der Nachweis der Miet- und Betriebskosten?

6. Wurde die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Miet- und Betriebskosten von einer unabhängigen Instanz geprüft?

Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

7. Aufgrund welchen Rechtsverhältnisses benutzte Dr. VRANITZKY die Wohnung, für die er die Miet- und Betriebskosten in Rechnung stellte?

8. Welche weiteren Leistungen nach dem Bezügegesetz wurden bzw. werden an Dr. VRANITZKY seit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bundeskanzler noch ausgezahlt (z.B. Fortzahlung der Bezüge, Mini-sterpension)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Für das Jahr 1996 fielen Betriebskosten in Höhe von S 258.151,46 an. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß dieser Betrag einen Sachbezug darstellt und daher zur Gänze zu versteuern ist.

Zu Frage 2:

Für den Zeitraum vom 1. bis zum 28. Jänner 1997 (Bundeskanzler a.D. Dr. VRANITZKY ist am 28. Jänner 1997 von seinem Amte enthoben worden) konnten bisher keine Abrechnungen vorgelegt werden, weil die Abrechnung durch die Hausverwaltung grundsätzlich jahresweise erfolgt.

Zu Frage 3:

Da es sich bei dieser Wohnung um eine Eigentumswohnung handelt, fallen nur Betriebskosten an, wobei der Reparaturfonds eingeschlossen ist.

Zu Frage 4:

Für jene Wohnung, in der er gemeldet ist und die er tatsächlich bewohnt.

Zu Frage 5:

Durch die Vorlage der Abrechnungsunterlagen der Gebäudeverwaltung.

ZuFrage6:

Eine derartige Prüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen und auch entbehrlich, da die Unterlagen von der Gebäudeverwaltung vorgelegt werden.

ZuFrage7:

Die Wohnung befindet sich in seinem Eigentum.

Zu Frage 8:

Herr Bundeskanzler a.D. Dr. VRANITZKY erhält derzeit keine weiteren Leistungen nach dem Bezügegesetz. Nur aus der noch offenen Abrechnung der Betriebskosten für die Zeit vom 1. bis zum 28. Jänner 1997 könnte sich noch eine geringe Nachzahlung (oder Forderung) ergeben.